

Sicherheitsdatenblatt



PLANTURA

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1772/2008 und Verordnung (EU) 453/2010

Seite 1 von 6

Stand: 07/2018

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- | | | |
|-------|--|---|
| 1.1 | Angaben zum Produkt | Plantura Rasensand |
| | Produktidentifikator: | Quarzsand |
| | Sortenbezeichnungen: | alle G-Sorten und S-Sorten |
| | REACH-Registrierungsnummer: | ausgenommen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V der REACH-Verordnung |
| 1.2 | Relevante identifizierte Verwendungen: | Hauptanwendungsgebiete (Auswahl): Rohstoff zur Herstellung von Glas und Keramik, Form- und Formgrundstoff in der Gießereiindustrie, Zuschlagsstoff für Baustoffe |
| 1.3 | Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: | |
| 1.3.1 | Firmenbezeichnung: | Beckmann Produktions GmbH & Co KG |
| | Straße: | Hauptstraße 4 |
| | Nat.Kennz./PLZ/Ort: | 27243 Beckeln |
| | Telefon: | 0 42 44 / 92 74 – 0 |
| | Fax: | 0 42 44 / 92 74-11 |
| | E-Mail: | info@beckhorn.de |
| 1.3.2 | Auskunftgebender Bereich: | 0 42 44 / 92 74 - 0 |
| 1.3.3 | Notrufnummer: | Giftnotruf Berlin 030 / 19 24-0 |

2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs:
Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| Verordnung (EG) 1272/2008: | keine Einstufung |
| Einstufung EU (67/548/EWG): | keine Einstufung |
- 2.2 Kennzeichnungselemente: keine
- 2.3 Sonstige Gefahren:
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.
Je nach Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.
Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- | | | |
|-----|-------------------|-------|
| 3.1 | Hauptbestandteil: | Quarz |
|-----|-------------------|-------|



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1772/2008 und Verordnung (EU) 453/2010

Stand: 07/2018

Seite 2 von 6

| | | |
|-----|-------------------|---|
| 3.2 | Menge: | <i>SiO₂ > 98%</i> |
| 3.3 | EINECS NR.: | <i>238-878-4</i> |
| 3.4 | CAS-NR.: | <i>014808-60-7</i> |
| 3.5 | Verunreinigungen: | <i>Dieses Produkt enthält weniger als 1 % alveolen-gängigen Quarz</i> |

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | | |
|-----|--|--|
| 4.1 | Nach Einatmen: | <i>Person an die frische Luft bringen</i> |
| 4.2 | Nach Augenkontakt: | <i>mit Wasser spülen, falls notwendig Arzt aufsuchen</i> |
| 3 | Nach Hautkontakt: | <i>keine besonderen Maßnahmen erforderlich</i> |
| 4.4 | Nach Verschlucken: | <i>keine besonderen Maßnahmen erforderlich</i> |
| 4.5 | Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: | <i>Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.</i> |
| 4.6 | Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: | <i>Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.</i> |

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

| | | |
|-----|---------------------------------------|--|
| 5.1 | Geeignete Löschmittel: | <i>Es wird kei besonderes Löschmittel benötigt.</i> |
| 5.2 | Besondere Gefährdung durch den Stoff: | <i>nicht brennbar, keine gefährliche thermische Zersetzung</i> |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung: | <i>keine speziellen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich</i> |

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

| | | |
|-----|--------------------------------------|---|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: | <i>Keinen Staub einatmen. Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.</i> |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen: | <i>keine besonderen Anforderungen</i> |
| 6.3 | Verfahren zur Reinigung: | <i>Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saug-systeme verwenden, um Staubentwicklung vorzu-beugen.</i> |

7. Handhabung und Lagerung

| | | |
|-------|------------------------------------|---|
| 7.1 | Handhabung | |
| 7.1.1 | Hinweise zur sicheren Handhabung: | <i>Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Befüftung geeigneten Atem-schutz tragen.</i> |
| 7.2 | Lagerung | |
| 7.2.1 | Bedingungen zur sicheren Lagerung: | <i>unter Staubvermeidung trocken lagern</i> |
| 7.3 | Spezifische Endanwendungen: | <i>Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.</i> |



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1772/2008 und Verordnung (EU) 453/2010

Stand: 07/2018

Seite 3 von 6

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter:

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z.B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub, und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid). Für Deutschland: TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten.

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

3.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. die Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.3 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

8.3.1 Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub Atemschutzausrüstung tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

8.3.2 Augenschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen

8.3.3 Handschutz/Hautschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (Schutzkleidung, Schutzcreme verwenden)

8.3.4 Begrenzung u. Überwachung der Umweltexposition: *Verwehungen durch Wind vermeiden*

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Form: körnig (> 0,063 mm)

Farbe: weiß

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: nicht relevant

pH-Wert:

6,5 - 7 (400 g/l Wasser bei 20°C)

Dichte:

2,65 g/cm³

Schmelzpunkt:

> 1600 °C

Löslichkeit(en):

in Wasser: vernachlässigbar

in Fluorwasserstoffsäure: Ja

Sonstige Angaben:

keine anderen Informationen



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1772/2008 und Verordnung (EU) 453/2010

Stand: 07/2018

Seite 4 von 6

10. Stabilität und Reaktivität

| | | |
|------|--------------------------------------|---|
| 10.1 | Reaktivität: | <i>träge, nicht reaktiv</i> |
| 10.2 | Chemische Stabilität: | <i>chemisch stabil</i> |
| 10.3 | Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: | <i>keine gefährlichen Reaktionen</i> |
| 10.4 | Zu vermeidende Bedingungen: | <i>nicht relevant</i> |
| 10.5 | Unverträgliche Materialien: | <i>keine besonderen Unverträglichkeiten</i> |
| 10.6 | Gefährliche Zersetzungsprodukte: | <i>nicht relevant</i> |

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben

| | | |
|------|---|--|
| 12.1 | Toxizität: | <i>nicht relevant</i> |
| 12.2 | Persistenz und Abbaubarkeit: | <i>nicht relevant</i> |
| 12.3 | Bioakkumulationspotenzial: | <i>nicht relevant</i> |
| 12.4 | Mobilität im Boden: | <i>vernachlässigbar</i> |
| 12.5 | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: | <i>nicht relevant</i> |
| 12.6 | Andere schädliche Wirkungen: | <i>keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt</i> |



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1772/2008 und Verordnung (EU) 453/2010

Stand: 07/2018

Seite 5 von 6

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen:

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial:

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. Angaben zum Transport

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer: | <i>nicht relevant</i> |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | <i>nicht relevant</i> |
| 14.3 | Transportgefahrenklasse | |
| | ADR: | <i>keine Klassifizierung</i> |
| | IMDG: | <i>keine Klassifizierung</i> |
| | ICAO-TI/ATA: | <i>keine Klassifizierung</i> |
| | RID: | <i>keine Klassifizierung</i> |
| 14.4 | Verpackungsgruppe: | <i>nicht relevant</i> |
| 14.5 | Umweltgefahren: | <i>nicht relevant</i> |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | <i>keine</i> |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: | <i>nicht relevant</i> |

15. Rechtsvorschriften

- | | | |
|------|---|--|
| 15.1 | Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch | |
| | Internationale Gesetzgebung/Vorgaben | |
| | EU-Richtlinie für Gefahrstoffe 67/548: | <i>nicht als Gefahrstoff eingestuft</i> |
| | Kennzeichnung in der EU: | <i>keine Kennzeichnung erforderlich</i> |
| | Nationale Vorschriften (Deutschland): | <i>TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer aktuellen Version zu beachten</i> |
| | | <i>Wassergefährdungsklasse: NWG</i> |
| 15.2 | Stoffsicherheitsbeurteilung: | <i>ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V der REACH-Verordnung</i> |



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1772/2008 und Verordnung (EU) 453/2010

Stand: 07/2018

Seite 6 von 6

16. Sonstige Angaben

16.1 Haftung:

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Schlingmeier Quarzsand GmbH & Co. KG Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

16.2 Schulung:

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.